



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Juli 2024



Rechtsprechung

- 1** LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 05.03.2024: Tariflicher Ausschluss der Inflationsausgleichsprämie in Passivphase der Altersteilzeit
- 2** BFH-Entscheidung vom 05.06.2024: Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer
- 3** OLG Saarbrücken - Entscheidung vom 10.04.2024: Keine Inanspruchnahme des Rückkaufwertes einer Direktversicherung für die Masse
- 4** BFH-Entscheidung vom 05.06.2024: Rückstellung für Altersfreizeit
- 5** LSG Nordrhein-Westfalen - Entscheidung vom 10.04.2024: Sozialversicherungspflicht eines Fremdgeschäftsführers in GmbH des Ehepartners

Rechtsanwendung

- 1** PU Praxis Unternehmensnachfolge 03/2024: Pensionsverpflichtungen bei der Unternehmensliquidation
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 05.03.2024: Tariflicher Ausschluss der Inflationsausgleichsprämie in Passivphase der Altersteilzeit

Die Tarifvertragsparteien dürfen mit der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie neben der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise die weiteren Ziele verfolgen, die zum Auszahlungszeitpunkt geleistete Arbeit zu vergüten und zukünftige Betriebstreue zu belohnen. Die Verknüpfung mit weiteren Zielen steht der Steuerprivilegierung des § 3 Nr. 11c EStG nicht entgegen, wenn diese dem Zweck der Abmilderung der erhöhten Verkaufspreise nicht zuwiderlaufen.

Es liegt darüber hinaus kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG vor, wenn die Tarifvertragsparteien Arbeitnehmer, die sich am Stichtag in der Passivphase der Altersteilzeit befunden haben, von der Zahlung einer derartigen Inflationsausgleichsprämie ausnehmen. Eine Ausnahme für Arbeitnehmer in der Passivphase der Altersteilzeit kann bei einer derartigen Inflationsausgleichsprämie mittelbar benachteiligend wegen des Alters und wegen der Teilzeittätigkeit sein, ist aber durch die Ziele der Vergütung der Arbeit zum Auszahlungszeitpunkt und der Belohnung der zukünftigen Betriebstreue gerechtfertigt (LAG Düsseldorf vom 05.03.2024 - L 14 Sa 1148/23 -, BeckRS 2024, 3597).

2 BFH-Entscheidung vom 05.06.2024: Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer

In Bestätigung der ständigen Rechtsprechung urteilte der BFH, dass einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft bereits bei Fälligkeit zufließen. Fällig wird der Tantiemeanspruch dabei mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag vereinbart haben. Tantiemeforderungen, die in den festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen sind, fließen dem

beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer dagegen nicht zu, auch wenn eine dahingehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen (BFH vom 05.06.2024 - VI R 20/22 -, BeckRS 2024, 15438).

3 OLG Saarbrücken - Entscheidung vom 10.04.2024: Keine Inanspruchnahme des Rückkaufwertes einer Direktversicherung für die Masse

Soweit der Rückkaufswert einer vom Schuldner nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses übernommenen Direktversicherung den Verfügungsbeschränkungen des § 2 II 4-6 BetrAVG unterliegt, kann er auch vom Insolvenzverwalter des Schuldners nach vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrags nicht für die Masse in Anspruch genommen werden.

Hat der Versicherungsnehmer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Kündigung des Versicherungsvertrags erklärt und die Auszahlung des Rückkaufwertes auf ein Konto seiner Ehefrau erwirkt, so kann sich der vom Verwalter auf (erneute) Auszahlung in Anspruch genommene Versicherer mangels wirksam begründeter Empfangszuständigkeit der Empfängerin nicht darauf berufen, wegen Unkenntnis von der Verfahrenseröffnung gem. § 82 InsO von seiner Leistungspflicht freigeworden zu sein.

Ein Bereicherungsausgleich hat in einem solchen Fall nicht zwischen dem Versicherer und dem Schuldner, sondern ausnahmsweise unmittelbar zwischen dem Versicherer und der Ehefrau des Schuldners zu erfolgen, weil dieser bekannt war, dass es an einer wirksamen Anweisung des Schuldners fehlte und sie sich dessen Kenntnis von der Verfahrenseröffnung auch zurechnen lassen müsste (OLG Saarbrücken vom 10.04.2024 - 5 U 73/23 -, BeckRS 2024, 7896).

4 BFH-Entscheidung vom 05.06.2024: Rückstellung für Altersfreizeit

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Altersfreizeit (von zwei Tagen pro Jahr der Betriebszugehörigkeit), die unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahres

steht, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (BFH vom 05.06.2024 - IV R 22/22 -, BeckRS 2024, 17818).

5 LSG Nordrhein-Westfalen - Entscheidung vom 10.04.2024: Sozialversicherungspflicht eines Fremdgeschäftsführers in GmbH des Ehepartners

Ein Fremdgeschäftsführer, der als Vermieter der Betriebsstätte und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber wirtschaftlichen Druck auf die GmbH ausüben oder durch eine Kündigung von für den Unternehmensbetrieb relevanten Darlehen oder Mietverträgen auf die wirtschaftliche Unternehmenssituation Einfluss nehmen kann, erlangt hierdurch noch nicht die erforderliche umfassende Einflussmöglichkeit, welche der Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entspricht und damit eine selbständige Tätigkeit begründen könnte (LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.04.2024 - L 8 BA 126/23 -, BeckRS 2024, 8175).

Rechtsanwendung

1 PU Praxis Unternehmensnachfolge 03/2024: Pensionsverpflichtungen bei der Unternehmensliquidation

In der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift PU Praxis Unternehmensnachfolge diskutieren Sebastian Uckermann und Patrick Drees Handlungsoptionen im Umgang mit Pensionsverpflichtungen bei einer gewünschten Unternehmensliquidation.

Der gesamte Artikel ist abrufbar unter: <https://www.kenston-pension.de/medien/publikationen-2024/>

2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.